

## **GeWo Vach Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH**

### **hier: Anlage 1 zur Beschlussvorlage vom 19.05.2003 zu den Sitzungen von Finanz- und Verwaltungsausschuss bzw. Stadtrat am 28.05.2003**

- I. Der Verband bayerischer Wohnungsunternehmen (Baugenossenschaften und –gesellschaften) e.V. – Gesetzlicher Prüfungsverband –, München (Abschlussprüfer) wurde im Dezember 2001 vom Aufsichtsrat der GeWo Vach Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH (wie in den Vorjahren) zu deren Abschlussprüfer für den Jahresabschluss zum 31.12.2001 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2001 bestellt.

Die Prüfung erstreckte sich wie in den Vorjahren auf 2 Bereiche:

1. Prüfung der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts

Für die nach den Grundsätzen einer gesetzlichen Prüfung (§§ 316 ff. des Handelsgesetzbuches) erfolgten Prüfung hat der Abschlussprüfer mit Datum 11.03.2003 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt (vgl. Anlage 2/Blatt 7, 8).

Der Prüfungsbericht empfiehlt jedoch an anderer Stelle, dass in Zukunft die Aussagen im Lagebericht zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie zur künftigen Entwicklung der Gesellschaft umfangreicher gefasst werden sollten. Den gesetzlichen Erfordernissen an den Inhalt des Lageberichts (§ 289 des Handelsgesetzbuches) wurde jedoch entsprochen.

2. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes

Aufgrund dieser (erweiterten) Prüfung (Rechtsgrundlage: Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung) wurde vom Abschlussprüfer insgesamt ebenfalls die Ordnungsmäßigkeit bescheinigt (vgl. Anlage 2/Blatt 9), jedoch auf folgende Einzelfeststellungen hingewiesen:

- „Die Gesellschaft hat kein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet.“

Stellungnahme der Verwaltung: Im Gegensatz zum Prüfungsbericht der WBG Stadeln verzichtet der Abschlussprüfer an anderer Stelle auf wertende Aussagen, ob auch bei der GeWo Vach ein Risikofrüherkennungssystem notwendig erscheint. Die Verwaltung erachtet die Einrichtung eines Frühwarnsystems grundsätzlich auch bei kleineren Gesellschaften für sachgerecht, wobei die inhaltlichen Erfordernisse an ein Risikofrüherkennungssystem der (geringeren) Unternehmensgröße Rechnung tragen müssen.

In der im Anschluss an die Stadtratssitzung einzuberufenden Gesellschafterversammlung sollte daher auch für die GeWo Vach ein zusätzlicher Beschluss (vgl. Beschlussvorlage) gefasst werden, der die Geschäftsführung beauftragt, ein den Erfordernissen der Gesellschaft entsprechendes Frühwarnsystem einzurichten.

Des Weiteren vermerkt der Prüfungsbericht folgende Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie gegen gesellschaftsvertragliche Regelungen:

- „Auf die fristgerechte Erstellung der Jahresabschlüsse und deren zeitnahe Feststellung ist künftig zu achten. Wir verweisen auf § 264 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches und § 42a des GmbH-Gesetzes. Des Weiteren ist die fristgerechte Offenlegung zu beachten. Wir verweisen auf § 325 des Handelsgesetzbuches.“

Stellungnahme der Verwaltung: Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat wurden mit Schreiben der Verwaltung vom 05.03.2003 darüber informiert, dass die gesetzlichen Fristen zukünftig einzuhalten sind.

- „Eine Wiederbestellung des Geschäftsführers nach 5 Jahren gemäß § 9 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages wurde (...) nicht durchgeführt.“

Stellungnahme der Verwaltung: Eine den gesellschaftsvertraglichen Erfordernissen entsprechende Bestellung und ggf. Wiederbestellung des geschäftsführenden Organs (Geschäftsführer) ist zukünftig sicherzustellen.

Die Beanstandungen des Verbands bayerischer Wohnungsunternehmen (Baugenossenschaften und –gesellschaften) e.V. – Gesetzlicher Prüfungsverband – im Prüfungsbericht 2001 sind zukünftig zu beachten. Der Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2001 stehen die Erinnerungen des Abschlussprüfers aber nicht entgegen.

Zum Gewinnverwendungsvorschlag des Geschäftsführers, dem auch der Aufsichtsrat gefolgt war, nämlich 10 Prozent des ausgewiesenen Jahresgewinns 2001 den „Gesellschaftsvertraglichen Rücklagen“ zuzuführen und den Restgewinn in die „Anderen Rücklagen“ einzustellen, ist aus Sicht der Verwaltung folgendes anzumerken:

Die Gesellschaftsvertraglichen Rücklagen haben das nach § 25 Nr. 2 des geltenden Gesellschaftsvertrags geforderte Volumen bereits erreicht bzw. sogar schon überschritten. Darauf hatte auch der Abschlussprüfer in seinem Prüfungsbericht hingewiesen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den in Höhe von 38.247,39 EURO ausgewiesenen Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2001 vollständig den Anderen Gewinnrücklagen zuzuführen (vgl. Beschlussvorlage).

II. Zur Stadtratssitzung 28.05.2003

Fürth, 19.05.2003

Ref. II